

STADT TWISTRINGEN:

37. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 a BauGB)

1. Darstellungen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 37. Flächennutzungsplanänderung möchte die Stadt Twistringen ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur Erreichung der Teilflächenziele erhöhen. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie dargestellt.

2. Planungsalternativen

Die Stadt Twistringen hat im Jahr 2013 ein Standortkonzept für die Windenergie aufgestellt. Die Fläche der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Standortkonzept nicht dargestellt, weil zum damaligen Zeitpunkt die Lage innerhalb von Landschaftsschutzgebieten als Ausschlusskriterium gewertet wurde. Gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 ist die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht mehr ausgeschlossen. Zusätzlich wird die Wohnnutzung innerhalb des Gebietes aufgegeben.

3. Maßgebliche Umweltbelange

Gesetzliche Grundlagen - Planungsvorhaben

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der o. g. Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Schutzgut Flora und Fauna

Bezüglich der Biotoptypen ist der Änderungsbereich durch überwiegend Ackerflächen charakterisiert, die durch Wege gegliedert sind. Im Norden besteht eine Hofstelle mit einem gehölzreichen Garten. Zwischen den Ackerflächen befinden sich Laub-/ Mischwaldgebiete sowie der „Huntetalgraben Essemühle“. Die nähere Umgebung ist überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Westen hält der Änderungsbereich einen Abstand von über 100 m zur Hunte. Das Waldgebiet „Markonah“ beginnt über 200 m südlich.

Bezüglich der Brutvögel wurden 2024 Kartierungen durchgeführt. Gemäß Gutachten (NWP 2024) wurden im 500 m-Radius des Untersuchungsraumes folgende relevante Brutvögel festgestellt:

- gemäß der Roten Liste vom Aussterben bedroht: Raubwürger
- gemäß der Roten Liste stark gefährdet: Feldschwirl
- gemäß der Roten Liste gefährdet: Feldlerche, Gartengrasmücke, Kuckuck, Pirol, Rotmilan, Star, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger und Wespenbussard
- Vorwarnliste der Roten Liste: Baumpieper, Blaukehlchen, Eisvogel, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Heidelerche, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rohrammer,

Rohrweihe, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Uhu, Wachtel, Waldkauz und Waldschnepfe

Innerhalb des Geltungsbereiches bestanden Brutverdachte der Feldlerche (drei Brutpaare) und der Heidelerche (ein Brutpaar). In den Waldbeständen wurden Brutverdachte von Baumpieper und Goldammer kartiert. In der näheren Umgebung bestanden weiterhin zwei Brutverdachte der Feldlerche gen Norden. Ein Brutverdacht der Rohrweihe bestand rund 460 m nördlich des Geltungsbereiches.

Der Großteil der kartierten Brutvögel wurde in den umliegenden Gehölzbeständen aufgenommen. Hierzu zählen auch eine Brutzeitfeststellung des Uhus (ca. 500 m südlich), ein Brutverdacht des Wespenbussards (ca. 500 m südlich) sowie ein Brutnachweis des Rotmilans (rund 540 m westlich), siehe Abbildungen 15 und 16. Die aufgenommenen Flugbewegungen des Wespenbussards konzentrierten sich auf den Süden innerhalb bzw. knapp außerhalb des 500 m-Radius sowie den Süden des Geltungsbereiches.

Die offenen Niederungsflächen kommen grundsätzlich als Lebensraum für Gastvögel infrage. Konkrete Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen liegen nicht vor. Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden mehrere Flugbewegungen der Wiesenweihe sowie einzelne Flugbewegungen des Baumfalkens, des Fischadlers, des Weißstorchs und des Schwarzmilans aufgenommen.

Hinsichtlich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor, grundsätzlich ist aufgrund der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen.

Schutzgüter: Boden, Wasser, Klima, Luft

Bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind innerhalb des Änderungsgebietes keine besonderen Wertigkeiten verzeichnet.

Schutzgut: Landschaft

Bezüglich des Landschaftsbilds sind Bereiche mit hoher Wertigkeit betroffen. Wertgebend sind der durch Wälder gegliederte Ackerkomplex, die Niederung der Hunte und der Heiligenloher Beeke.

4. Zentrale Abwägungsentscheidung

Zusammenfassung der Abwägung über Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach **§ 3 Abs. 1 BauGB** ergingen drei Stellungnahmen bzgl. artenschutzrechtlicher Fragestellungen, zu Kartierumfängen, zum Thema Hochwasserschutzgebiet und notwendigen Fledermausgutachten vorgebracht. Die Fragestellungen wurden, sofern diese die FNP-Planungsebene betreffen, berücksichtigt, die Darstellung der FNP-Abgrenzung angepasst. Die Stadt hält an der Planung fest. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen von Natur und Landschaft erfolgte im Umweltbericht.

Der Landkreis Diepholz gibt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** Anregungen zur Ergänzung möglicher Auswirkungen auf Waldschnepfe und Uhu. Die Beeinträchtigungen werden durch Rücknahme von Flächen im Nahbereich des Uhus reduziert, die weitere Beachtung obliegt der nachgeordneten Anlagenplanung. Weiterhin werden Hinweise zu Gastvogelvorkommen sowie zur Rotor-Out-Planung und entsprechender Abstandseinhaltung gegeben, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Außerdem wird auf die hohe Dichte an Bodendenkmalen und

Fundstellen im Bereich der Rüssener Heide hingewiesen, der Hinweis wird im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet.

Der UHV Hunte 71 macht Hinweise zum Schutz der Verbandsgewässer, die auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens beachtet werden.

Die Fa. Harbour Energy weist auf eine verfüllte Bohrung hin, die bereits in den Planunterlagen enthalten ist.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, verweist auf die Kennzeichnungspflicht bei Anlagenhöhen >100 m, der Hinweis wird bei der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Der Leitungsträger TenneT TSO gibt den ersten vorläufigen Trassenverlauf des OstWestLinks an, der das Änderungsgebiet berührt. Dabei handelt es sich um einen noch nicht planfestgestellten ca. 200 m breiten Korridor, der im Genehmigungsverfahren mit konkreten Anlagenstandorten geprüft werden kann.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass die Planung nicht für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels erforderlich ist. Die Stadt Twistringen sieht in Anbetracht von Energie- und Klimakrise durch die vorliegende Planung die Möglichkeit, ihren Beitrag zur Bewältigung der Energiewende zu erhöhen. Außerdem wird auf die Notwendigkeit der Bewirtschaftung der Flächen hingewiesen. Grundsätzlich bleiben die Flächen landwirtschaftlich nutzbar, kleinflächige Bereiche werden aus der Nutzung genommen, was auf Ebene der Umsetzungsplanung ermittelt wird.

Die Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Nienburg weist auf einen einzuhaltenden Mindestabstand zu Wald von 100 m hin. Zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien wird auf die Ausweisung pauschaler Abstände verzichtet, stattdessen wird die Berücksichtigung der Waldabstände auf nachgeordneter Ebene der Anlagenplanung konkretisiert.

Seitens des LBEG werden allgemeine Hinweise zum Bodenschutz, zu schutzwürdigen Böden und zum Bergbau vorgebracht. Es wird auf eine stillgelegte Bohrung hingewiesen. Die Hinweise wurden in der Darstellung der FNP-Änderung berücksichtigt.

Der Landkreis Vechta gibt artenschutzrechtliche Hinweise zur Hunteaue sowie zu den regionalplanerischen Aussagen, der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.

Ergebnisse der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Während der öffentlichen Auslegung nach **§ 3 Abs. 2 BauGB** wurden vier Stellungnahmen vorgebracht, in denen Belangen des Natur- und Artenschutzes, der Hochwasserschutz, die Abstände zum Schutzgebiet der Hunteaue, artenschutzrechtliche Fragestellungen, der Kartierumfang, das Fledermausgutachten, Störwirkungen während der Bau- und Betriebsphase und das fehlende überragende öffentliche Interesse thematisiert wurden. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Avifauna im Sinne der Eingriffsregelung sind durch die Umsetzung der Planung nicht ableitbar. Der Geltungsbereich wurde angepasst, sodass der Nahbereich nicht beeinträchtigt wird und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko minimiert wird. Gemäß Nds. Artenschutzleitfaden sind Fledermauskartierungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Die Fragestellungen wurden, sofern diese die FNP-Planungsebene betreffen, berücksichtigt und in der Begründung ergänzt. Gemäß § 2 EEG liegen „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dem kommt die Stadt Twistringen mit der Planung nach.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB** weist der Landkreis Diepholz auf Bedenken hinsichtlich der Wertigkeit des Gebietes für Gastvögel, eine fehlende Definition der Höhe der Referenzanlage, fehlende Planungsalternativen und einen gemäß Regionalordnung einzuhalten Abstand zum Waldrand von 100 m hin. Die Stadt Twistringen sieht keine zwingende Erforderlichkeit einer Gastvogelkartierung. Die Höhe der Referenzanlage von 250 m wird in der Begründung ergänzt. Der Standort wurde ermittelt, weil Landschaftsschutzgebiete kein Ausschlusskriterium mehr darstellen und die bisher als hartes Tabukriterium angewendete Wohnnutzung aufgegeben wird.

Der Landkreis Oldenburg weist auf die räumliche Gesamtwirkung durch die große Anzahl der geplanten Windenergieanlagen und eine über das verträgliche Maß hinaus gehende Belastung des Landschaftsbildes hin. In Kenntnis der konkreten Anlagenhöhen werden die Belange des Landschaftsbildes auf Ebene der Genehmigungsplanung geprüft.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, verweist wiederholt auf die Kennzeichnungspflicht bei Anlagenhöhen >100 m. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren sowie der Genehmigungsplanung beachtet.

Die Leitungsträger Deutsche Telekom, OOWV geben Hinweise zu Leitungstrassen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen, die Lage der Telekommunikationslinien sowie Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Die Fa. Harbour Energy weist wiederholt auf eine verfüllte Bohrung hin, die bereits in den Planunterlagen enthalten ist.

Der UHV Hunte 71 gibt Hinweise zum Schutz der Verbandsgewässer, die auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens beachtet werden.

Seitens des LBEG werden allgemeine Hinweise zum Bodenschutz, zu bergbaulichen Leitungen und zum Alt-Bergbau vorgebracht. Es wird auf eine stillgelegte Bohrung hingewiesen. Die Hinweise wurden in der FNP-Darstellung berücksichtigt, die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen und -maßnahmen werden im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

5. Verfahrensablauf

Der Planungsprozess wurde unter der vorgeschriebenen öffentlichen und behördlichen Beteiligung durchgeführt. Die wesentlichen Verfahrensdaten lauten:

Aufstellungsbeschluss / Bekanntmachung	11.12.2024 / 22.03.2025
Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	26.06.2025
Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit	12.07.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	14.07.2025- 15.08.2025
Feststellungsbeschluss durch den Rat	10.12.2025
Genehmigung durch den LK Diepholz	19.01.2026